

### **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 19. Dezember 2017**

#### **Nepper, Schlepper, Bauernfänger aus Bremen, muss das sein?**

Wer sich in einen Kaffeefahrtenbus setzt, weiß im Regelfall, dass er sich bewusst kriminellen Elementen aussetzt und sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu diesen begibt. Immer wieder überschätzen Teilnehmer ihre Widerstandskraft und unterschätzen das Geschick und die kriminelle Energie der Werbesprecher. Für manche Menschen ist aber das frevlerische Geschäftsmodell nicht zu erkennen. Im Ergebnis lohnt sich die Veranstaltung von Kaffeefahrten weiterhin, da viele, vor allem ältere Menschen, hierbei leicht um ihr Geld geprellt werden können.

Der Lahn-Dill-Kreis betreibt eine „Warnliste“, die vor betrügerischen Kaffeefahrten warnt und die Veranstalter benennt. Nach den Feststellungen des Lahn-Dill-Kreises ist die Kaffeefahrtenbranche besonders stark im westlichen Niedersachsen (Landkreise Cloppenburg, Oldenburg, Vechta, Diepholz, Emsland) sowie in den Städten Oldenburg und Bremen vertreten.

Im Oktober und November 2017 warnte der Lahn-Dill-Kreis vor Kaffeefahrtangeboten, die als Absender entweder das Postfach 15 04 21 – 28094 Bremen (vormals auch Walle) oder Postfach 33 01 10 – 28331 Bremen angaben.

Wir fragen den Senat:

1. Sind dem Senat die vom Lahn-Dill-Kreis geschilderten Machenschaften, die unter der Verwendung von Postfachadressen in Bremen durchgeführt werden, bekannt?
2. Teilt der Senat die Einschätzung des Lahn-Dill-Kreises, dass die Kaffeefahrtenbranche besonders stark in Bremen und der Umgebung vertreten ist?
3. Hat der Senat bisher ordnungsrechtliche Anstrengungen unternommen, um das ausbeutende Geschäftsmodell der Kaffeefahrtbranche zu beschränken?
4. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Senat zur Eindämmung dieser Machenschaften?

Stephanie Dehne,  
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

D a z u

### **Antwort des Senats vom 23. Januar 2018**

1. Sind dem Senat die vom Lahn-Dill-Kreis geschilderten Machenschaften, die unter der Verwendung von Postfachadressen in Bremen durchgeführt werden, bekannt?

Allgemein sind die Praktiken, auch die Verwendung von bremischen Postfachadressen als Absender für entsprechende Angebote, bekannt. Bei den entsprechenden Veranstaltern und Absendern handelt es sich jedoch überwiegend nicht um in Bremen ansässige Firmen. Die Zuständigkeit für diese Firmen liegt bei den Behörden, in deren Bezirk diese Firmen ihren Geschäftssitz haben.

In wenigen Fällen, die beispielsweise durch eine Eintragung im Handelsregister oder die Begründung eines Firmensitzes in Bremen einen direkten Bezug

zu Bremen aufweisen, handelt es sich tatsächlich um Fälle, die Personen aus Niedersachsen zugeordnet werden konnten.

Nach Kenntnis des Senats werden bremische Postfachadressen auch von Firmen aus dem Bremer Umland zur Versendung von Postwurfsendungen genutzt.

2. Teilt der Senat die Einschätzung des Lahn-Dill-Kreises, dass die Kaffeefahrtenbranche besonders stark in Bremen und der Umgebung vertreten ist?

Nach hiesiger Kenntnis finden im Stadtgebiet Bremen schon seit längerem keine sogenannten Kaffeefahrten mehr statt. Zu den bremischen Nachbargemeinden liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Bei überörtlich durchgeführten sogenannten Kaffeefahrten mit Bezug zum Land Bremen – z. B. in Fällen mit bremischen Postfächern, mit amtlich bekannten Veranstaltern mit Wohnsitz in Bremen oder mit Nennung vermeintlicher Anschriften in Bremen – erhält die Polizei Bremen entsprechende Ermittlungsersuchen von Behörden aus dem Bundesgebiet. Valide Statistiken zur Anzahl solcher Ersuchen liegen dem Senat nicht vor. Die Zahl der Ersuchen war jedoch in den vergangenen Jahren rückläufig.

Die Organisatoren der sogenannten Kaffeefahrten, die über einen Wohnsitz in Bremen oder im direkten Umland verfügen, sind polizeilich mehrfach in Erscheinung getreten und den beteiligten Behörden bekannt.

3. Hat der Senat bisher ordnungsrechtliche Anstrengungen unternommen, um das ausbeutende Geschäftsmodell der Kaffeefahrtbranche zu beschränken?

Bei entsprechenden Erkenntnissen oder Hinweisen werden durch die Gewerbebehörde und die Polizei Kontrollen und gewerberechtliche Maßnahmen, bis hin zur Gewerbeuntersagung durchgeführt. Aktuell liegen allerdings keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

4. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Senat zur Eindämmung dieser Machenschaften?

Eine wirksame Eindämmung kann vor allem über eine weitreichende Kundenaufklärung und entsprechenden Ermittlungs- und Kontrolldruck durch die jeweils örtlich zuständigen Behörden erreicht werden. Umfangreiche Kundeninformationen erfolgen insbesondere durch die Verbraucherzentrale. Darüber hinaus wird auf den Beschluss des Bundesrats vom 15. Dezember 2017 zur erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe hingewiesen. Die weitere Entwicklung wird beobachtet. Soweit in Umsetzung des Bundesratsbeschlusses keine signifikante Besserung feststellbar ist, könnten verschiedene Alternativen zur Änderung der Bestimmungen über Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe geprüft, und Vorschläge zur Gesetzesänderung in den Bundesrat eingebracht werden, soweit eine Mehrheit dafür erreicht werden kann.